



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau
für die Haushaltsjahre 2025/2026



Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
vom 30. Juni 2025

Aufgrund von § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. V. m. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag in der Sitzung am 26. März 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

	2025	2026
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	491.437.100 EUR	488.403.700 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	510.548.300 EUR	520.728.200 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-19.111.200 EUR	-32.324.500 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-19.111.200 EUR	-32.324.500 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des		
- ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des		
Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	3.723.200 EUR	3.723.200 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-15.388.000 EUR	-28.601.300 EUR



im Finanzhaushalt mit dem	2025	2026
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	438.947.000 EUR	480.713.100 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	500.071.300 EUR	511.164.100 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-16.124.300 EUR	-30.451.000 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.791.700 EUR	50.894.600 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.556.700 EUR	54.448.200 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-18.765.000 EUR	-3.553.600 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-34.889.300 EUR	-34.004.600 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	7.507.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.710.900 EUR	3.066.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-2.710.900 EUR	4.440.400 EUR
- Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-37.600.200 EUR	-29.564.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0 EUR	7.507.000 EUR
--	-------	---------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf	6.812.800 EUR	231.322.500 EUR
---	---------------	-----------------

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	99.500.000 EUR	101.000.000 EUR
--	----------------	-----------------

festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 mit 33,96 v. H. und für das Haushaltsjahr 2026 mit 33,96 v. H. der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Landkreises Zwickau festgelegt.

§ 6

Es gilt der dem Kreistag vorgelegte Stellenplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

Es gelten die im Vorbericht zum Haushaltsplan erläuterten Bewirtschaftungsregeln sowie die in der Anlage „Deckungskreise“ und in den einzelnen Teilhaushalten jeweils in den Erläuterungen ausgewiesenen Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Zwickau, den 30. Juni 2025

Michaelis
Landrat



Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO:

Zur vorstehenden Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2025 und 2026 ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), in der derzeit gültigen Fassung, folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Dem Landkreis Zwickau liegt der Bescheid der Landesdirektion vom 20. Juni 2025, Aktenzeichen: 20-2222/112/3, vor. Der Tenor des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

- 1. Der in § 2 der am 26. März 2025 beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2026

in Höhe von 7.507.000 EUR

genehmigt.

- 2. Die in § 3 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.812.800 EUR und 231.322.500 EUR werden für das Jahr 2026

in Höhe von 852.800 EUR

genehmigt. Im Übrigen besteht keine Genehmigungspflicht.

- 3. Die unter den Nummern 1 und 2 dieses Bescheides erteilten Genehmigungen werden mit folgender Auflage verbunden:

Der Landkreis Zwickau wird zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes verpflichtet, welches eine Gesetzmäßigkeit des Haushaltes bis zum vierten Folgejahr sicherstellt. Der Vollzug dieser Auflage wird zunächst ausgesetzt, bis gesicherte Erkenntnisse zum kommunalen Finanzausgleich 2025/2026 vorliegen. Liegen diese Erkenntnisse vor, wird die Landesdirektion Sachsen eine Neubewertung der Haushaltssituation des Landkreises Zwickau vornehmen und über den Fortbestand der Auflage bzw. deren Vollzug entscheiden. Der Landkreis hat der Landesdirektion Sachsen zu diesem Zweck eine aktualisierte Haushaltsplanung in Form einer plausiblen und nachvollziehbaren Darstellung vorzulegen.

- 4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen wird vorbehalten.
- 5. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Im Bescheid folgt sodann die ausführliche Begründung.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis für die öffentliche Auslegung

Gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 76 Abs. 3 SächsGemO wird die von der Landesdirektion Sachsen genehmigte Haushaltssatzung einschließlich dem Haushaltsplan des Landkreises Zwickau für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in der Zeit vom 4. Juli bis 10. Juli 2025 elektronisch unter dem Pfad:

<https://www.landkreis-zwickau.de/haushaltssatzung>

zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises, die keinen Zugang zur elektronischen Veröffentlichung haben, wird die Möglichkeit eingeräumt, im o. g. Zeitraum im Landratsamt Zwickau in den Bürgerservicestellen in:

08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2,
09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a,
08056 Zwickau, Werdauer Straße 62,
09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr. Wilhelm-Külz-Platz 5,
08412 Werdau, Königswalder Straße 18

zu den Öffnungszeiten:

Montag	von 8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr

in die genannten Dokumente Einsicht zu nehmen.

Der Bürgerservice ist unter der Telefonnummer 0375 4402-21900 erreichbar.

Zwickau, den 2. Juli 2025

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
74. Ausgabe/2024

Herausgeber:
Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen
des Landkreises:**
Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:
Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen